

Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV für die Nutzung einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität (z.B. Regenwassernutzung)

Der § 13 der TrinkwV befasst sich mit den Pflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers einer Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Gesundheitsamt.

Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert sind. Die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage, die erstmalige Inbetriebnahme, die Wiederinbetriebnahme sind 4 Wochen im Voraus und die Stilllegung innerhalb von 3 Tagen beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

Auch der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts der Wasserversorgungsanlage an eine andere Person ist spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Weiterhin hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasseranlage mit Nicht-Trinkwasserqualität auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

- technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage
- bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung der Anlage die technischen Pläne für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist.

Nach § 17 Abs. 2 gelten folgende Vorgaben:

Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist.

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage mit Nicht-Trinkwasserqualität haben die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Sie haben Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern.

Das Gesundheitsamt registriert die angezeigten Wasseranlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität und prüft dies vor Ort im Einzelfall.

Anlagen mit Nicht-Trinkwasserqualität dürfen auf keinen Fall negative Auswirkungen auf die Trinkwasservorrichtungen haben. Eine solche Anlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert werden.